Bundesrat Drucksache 787/1/91
03.02.92
EG - AS - FS - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Freiheit der Vermögensverwaltung und Vermögensanlage für Einrichtungen zur Altersversorgung

KOM(91) 301 endg.; Ratsdok. 9752/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission, auch im Bereich der Einrichtungen zur Altersversorgung die Freiheit des Dienstleistungs - und Kapitalverkehrs - insbesondere durch grenzüberschreitende Vermögensverwaltung und Vermögensanlage in solchen Einrichtungen - herbeizuführen. Er bittet die Bundesregierung jedoch, im Verlauf der weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags sicherzustellen, daß eine Einbeziehung der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Beamten- und Zusatz-

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

787/11/91

versorungseinrichtungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie unterbleibt. Diese Einrichtungen sind angesichts ihres Auftrages weder Teilnehmer am allgemeinen Wirtschaftsverkehr noch Nachfrager von Finanzdienstleistungen; auch stehen sie mit privaten Anbietern nicht im Wettbewerb. Insbesondere die Beamtenversorgung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Beamten, wird von den öffentlichen Dienstherren wie Bund, Ländern und größeren Städten wahrgenommen und unmittelbar aus Haushaltsmitteln finanziert. Die für die Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel werden im Umlageverfahren von den angeschlossenen Gebietskörperschaften erhoben. Gleiches gilt auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Eine entsprechende Ausdehnung des Richtlinienvorschlages würde somit weder dem Wesen noch den Aufgaben dieser Einrichtungen entsprechen. Auch wäre damit letztlich eine Beeinträchtigung der Haushaltshoheit von Bund, Ländern und anderen Gebietskörperschaften verbunden, die zugleich präjudizierende Wirkung für andere Richtlinien haben könnte.

EG R

2. Um sonst möglichen Bedenken gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Richtlinie zu begegnen, empfiehlt es sich nach Auffassung des Bundesrates, in ihrer Präambel ausdrücklich auch auf Artikel 69 EWGV abzuheben und zum Ausdruck zu bringen, daß der Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses vorgelegt worden ist.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.